

Stellungnahme der Walliser Bergbahnen hinsichtlich der Covid-19-Unterstützung im Personenverkehr 2021 für touristische Angebote nach Art. 28a PBG

Botschaften zum Unterstützungsmechanismus:

- Der Bund gewährt für die Deckung der Ertragsausfälle im Personenverkehr 2020/2021 (touristische Angebote) aufgrund Covid-bedingter finanzieller Ausfälle A-Fonds-perdu-Beträge. Als Ausfälle gelten tiefere Erträge minus realisierte Kosteneinsparungen und minus bereits erhaltene Unterstützungen.
- Der Bund gewährt diese Beträge jedoch nur, wenn die Bahnen über eine eidgenössische Personenbeförderungskonzession bzw. kantonale Bewilligung verfügen (Berg- und Seilbahnen, Schiffe, Buslinien, keine Nebengeschäfte wie Restaurants) und wenn der Kanton ebenfalls Beiträge spricht (die Vereinbarung des Kantons muss vorliegen). Den Beitrag des Kantons (100 %) würde der Bund auf 180 % erhöhen.
- Die Integration der touristischen Angebote in das Personenbeförderungsgesetz ist neu und bietet eine enorme Chance.
- Finanzhilfen des Bundes setzen voraus, dass die Covid-19-bedingten Ertragsausfälle in der Zeit vom 1. März 2020 bis 31. Dezember 2021 grösser sind als ein Drittel der Reserven, die in den Geschäftsjahren 2017 – 2019 gebildet wurden und dass das Unternehmen 2020, 2021 und 2022 keine Dividenden ausgeschüttet hat.
- Doppelsubventionen sind möglich (z. B. Unterstützung von Restauration durch Gastrobranche, Unterstützung der Bahn durch Personenbeförderungsgesetz).

Botschaften zur Situation im Wallis:

- 18 Bergbahnunternehmen der Walliser Bergbahnen haben ein Gesuch um Unterstützung eingereicht. Falls die Gesuche gutgeheissen werden, bekommen diese Bergbahnen insgesamt A-Fonds-perdu-Beträge von 51.7 Mio. Fr. (28.7 Mio. Fr. vom Kanton und 23 Mio. Fr. vom Bund).
- Die Kantonsbeiträge sind Voraussetzung für den Erhalt der Bundesbeiträge. Es wäre schade, auf 23 Mio. Fr. zu verzichten.
- Die Gesuche werden von der Kantonalen Dienststelle für Mobilität und vom Bundesamt für Verkehr geprüft.
- In der Zeit der Corona-Pandemie haben die Unternehmen keine bzw. kaum Investitionen getätigt. Dies führte zu einem Investitionsstau. Bereits vor der Covid-Krise war der Investitionsbedarf hoch und viele Investitionen konnten nicht getätigt werden. Zudem müssen NRP-Darlehen zurückgezahlt werden, die während der Krise sistiert wurden.

c/o AVALUA AG

- Das Geld wird sowohl von kleineren als auch von grösseren Stationen benötigt. Grössere Stationen wie Zermatt haben beispielsweise nie zinslose Darlehen erhalten. Zudem tätigt diese Station als neuer Austragungsort für Ski-Weltcuprennen Investitionen, die der ganzen Skidestination Wallis zugutekommen. Grosse Destinationen haben im Zusammenhang mit der Corona-Krise die grössten Umsatzeinbussen erlitten, da ihr Gästesegment grösstenteils international ist.
- Aufgrund der speziellen Lage haben viele Gäste ihre Ferien im Inland verbracht. Diese Umsatzzunahmen sind insbesondere in kleineren Stationen nicht nachhaltig (siehe Sommer 2022).
- Die Abgeltungen für Ertragsausfälle dienen dem Erhalt des Motors der touristischen Aktivitäten in einer Destination (Wertschöpfung, Arbeitsplätze). Fehlende Erträge verhindern die Umsetzung von dringenden und notwendigen Ersatzinvestitionen. Ohne Bergbahnen kann eine Destination nur wenige Touristen anziehen, insbesondere im Winter.
- Die Bergbahnen kämpfen in einem erschwerten Umfeld: Erhöhung der Personalkosten und der Energie-, Treibstoff-, Material- und Rohstoffpreise. Dies führt zu rückläufigen Betriebsergebnissen und in der Folge zur weiteren Herauszögerung von notwendigen Ersatzinvestitionen.

Statement der Walliser Bergbahnen:

Der Verband der Walliser Bergbahnen freut sich über die Aufnahme der touristischen Anbieter in das Personenbeförderungsgesetz. Die damit verbundene Möglichkeit, Gesuche zur Deckung von Defiziten aus der Corona-Krise durch A-Fonds-perdu-Beiträge einreichen zu können, ist für die Mehrheit der Bergbahnen überlebenswichtig. Der Bund spricht seinen Anteil an Beiträgen (80 %) nur, wenn auch der Kanton Beiträge (100 %) spricht, die Bahnen also 180 % erhalten. Es wäre schade, dieses Geld beim Bund nicht abzuholen.

Die A-Fond-perdu-Beiträge sind sowohl für grosse als auch für kleine Destinationen wichtig. Grosse Destinationen haben durch den Wegfall der internationalen Gäste am Meisten gelitten. Sie haben einen verhältnismässig geringen Anteil an zinslosen Darlehen. In allen Destinationen gibt es einen Investitionsstau, der sich bereits vor der Corona-Krise abgezeichnet hat. Der Ersatz von veralteten Bahnen ist eine betriebliche und sicherheitstechnische Notwendigkeit. Alle Bergbahnunternehmen brauchen diesen Zustupf unbedingt.

Die Bergbahn wirkt als Motor jeder Destination und strahlt auf die anderen Akteure aus. Sie garantiert Arbeitsplätze und Gästeaufkommen und sichert das Überleben der Destination.

Gesetzliche Grundlage:

Gemäss Artikel 2 der Verordnung über die Abgeltung des regionalen Personenverkehrs (ARPV) können TU Abgeltungen oder Finanzhilfen nach den Artikeln 28-31c des Personenbeförderungsgesetzes (PBG) erhalten, die Personen auf Basis einer Konzession, einer Bewilligung oder eines Staatvertrages befördern. Diese Voraussetzung gilt auch für die neuen Bestimmungen des PBG aufgrund der Covid-19-Krise (Art. 28 Abs. 1bis, Art. 28 Abs. 2bis, Art. 28a, Art. 28b PBG).

c/o Avaluu AG

🏠 Bahnhofstrasse 9d, 3904 Naters

☎ +41 27 922 20 50 📠 +41 27 922 20 59

🌐 www.rmv-wbb.ch ✉ info@rmv-wbb.ch

Gemäss Artikel 28 Absatz 1bis (RPV) und 2bis (Ortsverkehr) PBG erfolgt die Abgeltung aufgrund der Linienerfolgsrechnung (LER) der Unternehmen. Bei den touristischen Angeboten entfällt die Notwendigkeit einer detaillierten LER.

Für Linien des Ortsverkehrs sowie **touristische Angebote** sind die Gesuche an die Kantone zu richten. Die Kantone prüfen die Gesuche und reichen sie danach, zusammen **mit einer Bestätigung der finanziellen Unterstützung durch die Kantone**, dem BAV ein (Adresse BAV: personenverkehr@bav.admin.ch).

Der Bund gewährt für die Defizitdeckung A-Fonds-perdu-Beiträge. Die finanzielle Unterstützung durch die Kantone oder evtl. Gemeinden hat ebenfalls mit **A-Fonds-perdu-Beiträgen** zu erfolgen. Nicht vorgesehen ist die Gewährung von Darlehen.

Die finanzielle Unterstützung touristischer Angebote aufgrund der Covid-19-Krise ist in Artikel 28a des PBG geregelt.

Artikel 28a PBG umfasst Verkehrsangebote, die dem touristischen Verkehr dienen und damit in der Regel keine Erschliessungsfunktion haben und die weder durch den Bund, die Kantone oder die Gemeinden bestellt oder finanziert sind. Die Leistungen sind eigenwirtschaftlich zu erbringen, die Unternehmen dürfen gewinnorientiert arbeiten.

Der Artikel 28a PBG, wurde am 17. Dezember 2021 **durch das Eidgenössische Parlament** wie folgt angepasst:

Art. 28a Touristische Angebote

¹ Unterstützt ein Kanton touristische Angebote mit einer Personenbeförderungskonzession oder einer kantonalen Bewilligung zum Betrieb von Seilbahnen, so kann der Bund sich an der Finanzierung beteiligen.

² Finanzhilfen des Bundes setzen voraus, dass:

- a. die Covid-19-bedingten finanziellen Verluste in der Zeit vom 1. März 2020 bis 31. Dezember 2021 grösser sind als ein Drittel der Reserven, die in den Geschäftsjahren 2017 – 2019 gebildet wurden;*
- b. das Unternehmen für die Geschäftsjahre 2020, 2021 und 2022 keine Dividenden ausschüttet.*

³ Die Finanzhilfe des Bundes beträgt 80 Prozent des Beitrags des Kantons.

Die Änderung des Artikels führt zu einer längeren Unterstützungsperiode als ursprünglich umgesetzt (01. März 2020 bis 31. Dezember 2021 statt 01. März 2020 bis 30. September 2020) und ändert die Berechnungsgrundlage für die finanziellen Unterstützungen in Bezug auf die Berücksichtigung von Reserven und zukünftigen Gewinnen. Ausserdem wird das Verbot der Dividendenausschüttung auf 2022 ausgeweitet.

Für touristische Unternehmen bestehen mehrere gesetzliche Grundlagen und mögliche Unterstützungen. Art. 28a PBG gilt dabei ausschliesslich für touristische Angebote mit einer Personenbeförderungskonzession oder einer kantonalen Bewilligung zu Betrieb von Seilbahnen. Die finanzielle Unterstützung, gestützt auf das PBG, beschränkt sich damit auf die touristischen

c/o AvaluA AG

🏠 Bahnhofstrasse 9d, 3904 Naters

📞 +41 27 922 20 50 📠 +41 27 922 20 59

🌐 www.rmv-wbb.ch ✉ info@rmv-wbb.ch

Verkehrsanlagen (Berg- und Seilbahnen, Schiffe und Buslinien). Nebengeschäft wie Restaurant oder Hotels sind von einer Unterstützung ausgeschlossen.

Der Bundesrat hat an seiner Sitzung vom 18. Dezember 2020 Änderungen an der Covid-19-Härtefallverordnung vorgenommen, u.a. hat er das Doppelsubventionierungsverbot aufgehoben. Wenn die Tätigkeiten eines Unternehmens in unterschiedlichen Branchen klar abgegrenzt werden können, sind mehrere Arten von Finanzhilfen zugunsten eines Unternehmens zulässig, also z.B. eine Härtefallhilfe für Gastronomiebetriebe und eine gleichzeitige Unterstützung der touristischen (Verkehrs-) Angebote gestützt auf Art. 28a PBG.

Grundidee der Unterstützung der touristischen Angebote gestützt auf Art. 28a PBG ist, den Fortbestand der Unternehmen zu sichern. Im Gegensatz zu TU mit Abgeltungen können die touristischen Unternehmen planmässig Gewinn erwirtschaften. Die in der Vergangenheit erwirtschafteten Gewinne sind bei der Bestimmung des Unterstützungsbeitrages zu berücksichtigen, konkret ein Drittel der in den Jahren 2017 – 2019 gebildeten Reserven. Die Reserve wird aufgrund der Ergebnisse der konzessionierten Verkehrsangebote der Jahre 2017 – 2019 gebildet, sofern keine spezielle Reserve für die Sparte Verkehr gebildet wurde.

Nur wenn der Covid-19-bedingte Ausfall grösser ist, als ein Drittel der Reserven, die in den Geschäftsjahren 2017 – 2019 gebildet wurden, ist eine finanzielle Unterstützung durch den Bund möglich.

Die Covid-bedingten finanziellen Ausfälle entsprechen den tieferen Erträgen abzüglich den realisierten Kosteneinsparungen (wie insbesondere erhaltene Kurzarbeitsentschädigungen) für die Periode 01. März 2020 bis 31. Dezember 2021 aufgrund Covid. Als Referenz dient dazu die Periode vom 01. März 2018 – 31. Dezember 2019.

Falls ein TU für die Periode März-September 2020 bereits eine Covid-Unterstützung nach Art. 28a PBG erhalten hat (nach der alten Fassung von Art. 28a PBG), dann wird die bereits geleistete Unterstützung an die für den Zeitraum 01. März 2020 – 31. Dezember 2021 zu gewährende Unterstützung angerechnet.

Falls der Unterstützungsbedarf für den Zeitraum vom 01. März 2020 bis zum 31. Dezember 2021 geringer ist als die für den Zeitraum vom 01. März 2020 bis zum 30. September 2020 bereits gewährte Unterstützung, dann ist keine zusätzliche Unterstützung erforderlich.

Der Bund richtet die Unterstützung in einer einmaligen Zahlung aus, und zwar nach Erhalt der vom TU unterzeichneten Vereinbarung und auf Rechnung des TU. **Die Vereinbarung gilt erst als zustande gekommen, wenn eine gleichlautende Vereinbarung des Kantons vorliegt.**

Die Mitglieder der WBB/RMV haben anlässlich des vom eidgenössischen Parlament verabschiedeten Gesetzes gemäss einer vorgegebenen Checkliste verschiedene Gesuche eingereicht, welche geprüft wurden und im Geltungsbereich liegen:

c/o AvaluA AG

📍 Bahnhofstrasse 9d, 3904 Naters

☎ +41 27 922 20 50 📠 +41 27 922 20 59

🌐 www.rmv-wbb.ch ✉ info@rmv-wbb.ch

Résultats provisoires			
Entreprises	Aide financière 180%	Canton du Valais 100%	Confédération 80%
Zermatt Bergbahnen	25'377'612.85 CHF	14'098'673.81 CHF	11'278'939.04 CHF
Téléverbier	8'321'480.00 CHF	4'623'044.44 CHF	3'698'435.56 CHF
Crans-Montana (CMA)	4'302'843.72 CHF	2'390'468.73 CHF	1'912'374.99 CHF
Nendaz-Veysonnaz	3'728'389.79 CHF	2'071'327.66 CHF	1'657'062.13 CHF
Grimentz-Zinal	1'683'986.81 CHF	935'548.23 CHF	748'438.58 CHF
Télé Thyon	1'462'812.75 CHF	812'673.75 CHF	650'139.00 CHF
Grächen	1'210'522.40 CHF	672'512.44 CHF	538'009.96 CHF
St-Luc Chandolin	1'068'550.11 CHF	593'638.95 CHF	474'911.16 CHF
Lauchernalp Bergbahnen	1'034'571.45 CHF	574'761.92 CHF	459'809.53 CHF
Belalp Bergbahnen	1'020'919.17 CHF	567'177.32 CHF	453'741.85 CHF
Leukerbad-Torrent Bahnen	755'221.43 CHF	419'567.46 CHF	335'653.97 CHF
Télé Anzère	666'919.21 CHF	370'510.67 CHF	296'408.54 CHF
Télé Torgon	456'897.61 CHF	253'832.01 CHF	203'065.60 CHF
Hohsaas Bergbahnen	238'875.64 CHF	132'708.69 CHF	106'166.95 CHF
Bellwald Sportbahnen	185'516.50 CHF	103'064.72 CHF	82'451.78 CHF
Télé Evolène	124'941.33 CHF	69'411.85 CHF	55'529.48 CHF
Giw AG Visperterminen	59'429.06 CHF	33'016.14 CHF	26'412.92 CHF
LSSG (Sektion 2)	43'177.00 CHF	23'987.22 CHF	19'189.78 CHF
	51'742'666.83 CHF	28'745'926.02 CHF	22'996'740.81 CHF

Damit die A-Fonds-perdu-Finanzierung vom Bund erfolgt, muss der Kanton ebenfalls A-Fonds-perdu-Beiträge sprechen. Aktuell handelt es sich um CHF 28'745'926.02. Sofern der Kt. Wallis diesen Betrag spricht, wird der **Bund** nach Validierung und Freigabe durch das BAV zusätzlich **CHF 22'996'740.81** sprechen.

c/o Avalua AG

📍 Bahnhofstrasse 9d, 3904 Naters
 📞 +41 27 922 20 50 📠 +41 27 922 20 59
 🌐 www.rmv-wbb.ch ✉ info@rmv-wbb.ch

